

# Werbeanlagensatzung (WerbAS)

Die Stadt Iphofen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert wurde, folgende

## Satzung

	Inhalt	Seite
0	Präambel	2
1	Anwendungsbereich	2
1.1	Genehmigungspflicht	2
1.2	Geltungsbereiche	3
1.3	Begriffsbestimmungen	3
2	Hinweisschilder zur Kundenstromleitung	4
2.1	Werbeträgerbügel	4
2.2	Werbewand an den öffentlichen Toiletten	4
3	Gestaltungsanforderungen an Werbeanlagen	5
3.1	Werbeanlagen an Gebäuden	5
3.1.1	Fassadenbündige Werbeanlagen	5
3.1.2	Ausleger	5
3.1.3	Schaufenster	6
3.1.4	Schaukästen	6
3.1.5	Sonnenschutz	6
3.1.6	Plakatwände/Billboard	6
3.2	Freistehende Werbeanlagen	7
3.2.1	Werbeanlagen auf öffentlichem Grund	7
3.2.2	Werbeanlagen auf privatem Grund	7
3.2.3	Fahrradständer	7
3.2.4	Fahnen	7
3.2.5	Werbepylon	7
3.2.6	Transparente und Werbebanner	7
3.2.7	Plakate	8
3.2.8	Plakatwände/Billboard	8
3.2.9	Bauwerbetafeln	8
3.3	Beleuchtung	8
4	Ordnungswidrigkeiten	9
5	Inkrafttreten	9
Anlage 1	Planübersicht Geltungsbereiche	
Anlage 2	Hinweistafeln	
Anlage 2.1	Liste Standorte Hinweisschilder zur Kundenstromleitung	
Anlage 2.2	Muster	

<b>0</b>	<b>Präambel</b>
	Die folgenden Vorschriften dienen der Erhaltung des schützenswerten Stadtbildes der Stadt Iphofen. Sie sollen die Gleichbehandlung sowie die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren sicherstellen. Aus diesem Grund regelt diese Satzung die Gestaltung, Anbringung, Änderung und Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
(1)	Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate nicht öfter als zwei Mal im Jahr angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dienen.
(2)	Regelungen für Teile des Stadtgebietes in Satzungen nach dem Baugesetzbuch und Art. 81 BayBO bleiben unberührt.  Diese Satzung gilt neben den in den einzelnen Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen zu Werbeanlagen. Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.
(3)	Für die Errichtung von Freischank- und Verkaufsflächen inkl. Möblierung auf Straßen und Plätzen vor Ladenlokalen ist ein gesonderter Antrag zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes bei der Stadt Iphofen zu stellen

<b>1.1</b>	<b>Genehmigungspflicht</b>
Grundsatz	Über Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO hinaus sind die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung aller Werbeanlagen nach dieser Satzung auch bis zu einer Größe von 1 qm genehmigungspflichtig.  Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden  Von dieser Satzung bleiben baurechtliche, straßen- und wegerechtliche sowie straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie abweichende oder

	weitergehende Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unberührt.
Nicht genehmigungspflichtig sind	<p>a) Haus- und Büroschilder, die flach an der Hauswand anliegen und eine Größe von max. 0,25 m<sup>2</sup> haben.</p> <p>b) Veranstaltungshinweise, sog. Werbeanlagen sowie Fahnen, auf Privatgrund zur Ankündigung einer zeitlich begrenzten Veranstaltung 14 Tage davor und während der Veranstaltung. Die Gesamtdauer sollte vier Wochen nicht überschreiten.</p>

<b>1.2</b>	<b>Geltungsbereich</b>
Grundsatz	<p>Die Stadt Iphofen wird in unterschiedliche Zonen untergliedert (siehe Anlage).</p> <p>Es soll sichergestellt werden, dass Werbeanlagen der umliegenden Bebauung angepasst sind und nicht störend wirken und weitere Gestaltungsziele der Stadt gewahrt bleiben.</p> <p>Auch ergeben sich in einem Gewerbegebiet andere Gestaltungsmöglichkeiten von Werbeanlagen als in den anderen Zonen.</p> <p>Die Grenzen der einzelnen Zonen sind in der als Anlage und Bestandteil dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte <i>im Maßstab 1 : 8.000</i> dargestellt.</p>
Zone 1	umfasst die Altstadt von Iphofen innerhalb der Stadtmauer (im Plan rot dargestellt)
Zone 2	umfasst die Siedlungsgebiete außerhalb der Altstadt von Iphofen (im Plan grün dargestellt)
Zone 3	umfasst das Gewerbe- und Industriegebiet Alte Reichsstraße (im Plan blau dargestellt)
Zone 4	umfasst die Einkaufsmärkte sowie die Gewerbebetriebe im Bereich des südlichen Stadteinganges (im Plan gelb dargestellt)
Zone 5	umfasst den Bereich der Sportstätten und der Schulen (im Plan braun dargestellt)
Zone 6	Umfasst die Wallanlage um die Altstadt Von Werbeanlagen jeglicher Art freizuhalten (im Plan magenta dargestellt)

<b>1.3</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
	Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen (vgl. Punkt 1). Hierzu zählen vor allem

	<p>Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten, Auslagekästen und Prospekthalterungen sowie für die Zettel- und Bogenanschlüsse/Plakatanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.</p> <p>Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung zählen unter anderem Vordächer, Markisen, Warenautomaten und Schaukästen.</p>
--	--

<b>2</b>	<b>Hinweisschilder zur Kundenstromleitung</b>
Grundsatz	Um ein einheitliches Gestaltungsbild zu gewähren, stellt die Stadt Iphofen Werbeträgerbügel an diversen Standorten zur Verfügung. Diese werden entsprechend der Anlage 2 dieser Satzung gestaltet und mit einzelnen Hinweisschildern bestückt.

<b>2.1</b>	<b>Werbeträgerbügel</b>
Zugelassen sind	<p>Pro Gewerbebetrieb können max. drei Hinweisschilder in Zone 1 und max. fünf Hinweisschilder in den Zonen 2 bis 5 entsprechend den Anlagen 1 und 2 an verschiedenen Standorten angebracht werden.</p> <p>Die Montage erfolgt über den Bauhof der Stadt Iphofen</p> <p>Eine Liste der Standorte sowie ein Muster sind als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt.</p>
Nicht zugelassen sind	<p>Anbauten an die Schilder wie z.B. Halter für Flyer</p> <p>Zusätzliche Hinweisschilder außerhalb der Werbeträgerbügel (z.B. Kundenstopper) sowie zusätzliche Hinweisschilder an anderer Stelle abseits bzw. nicht in unmittelbarer Umgebung/Sichtachse des/der einzelnen Gewerbebetriebes/Leistungsstelle</p>

<b>2.2</b>	<b>Werbewand öffentl. Toiletten Wohnmobilstellplatz</b>
Zugelassen sind	Werbeschaltungen ortsansässiger Gewerbetreibender ausschließlich unter Abstimmung mit der Stadt Iphofen
Nicht zugelassen sind	Ergänzen der Werbefläche durch z.B. Aufkleber oder ähnlichem ohne Abstimmung mit der Stadt Iphofen

<b>3 Gestaltungsanforderungen an Werbeanlagen</b>	
Grundsatz	<p>Werbeanlagen haben sich in Form, Größe, Lage, Farbton und Material am Bestand der Architektur und des umgebenden Straßenraumes zu orientieren.</p> <p>Sie sind in der Regel in der Erdgeschosszone, d.h. maximal bis zur Höhe der Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses, anzubringen.</p>
Nicht zugelassen sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbeanlagen in störender Häufung und Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken;</li> <li>• Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten in die Stadt;</li> <li>• Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,</li> <li>• Werbeanlagen an Leitungsmasten, Verkehrszeichen bzw. Verkehrsleiteinrichtungen, technischen Einrichtungen der Energieversorger wie Schaltschränke oder Straßenlampen, Straßenböschungen, Bäumen,</li> <li>• Werbeanlagen an Balkonen, Erkern, Gesimsen, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen,</li> <li>• Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen erheblich beeinträchtigen</li> </ul>

### 3.1 Werbeanlagen an Gebäuden

<b>3.1.1 Fassadenbündige Werbeanlagen</b>	
Zugelassen sind	<p>Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen mit einer Ausladung von max. 0,20 m Tiefe.</p> <p>Aufgemalte oder aus Einzelbuchstaben bestehende Schriftzüge mit einer max. Höhe von 0,40 m.</p> <p>Logos aus Holz, Glas, Stuck und Metall können an der Wand angebracht oder aufgemalt werden.</p>
Abweichend zugelassen sind	<p>Einzelne Buchstaben und Zeichen mit einer Größe bis zu 0,60 m</p>
<b>3.1.2 Ausleger</b>	
Zugelassen sind	<p>Senkrecht zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) mit einer seitlichen Ansichtsfläche von bis zu 0,70 m<sup>2</sup> je Seite.</p>

	Um keine Beeinträchtigung für den Straßenverkehr darzustellen darf die Ausladung nicht mehr als 1,00 m betragen. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,30 m über der Straßenfläche liegen. Ausleger sind in handwerklicher Art zu fertigen. Eine Beleuchtung in zurückhaltender Art und Weise (Abstimmung mit der Stadt Iphofen) ist zulässig.
Abweichend zugelassen sind	Für Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können Ausnahmen zugelassen werden. Abstimmung mit der Stadt

<b>3.1.3</b>	<b>Schaufenster</b>
Zugelassen sind	Beklebungen bis zu max. 50 % der Fensterfläche
Abweichend zugelassen sind	Beklebungen über 50% der Fensterfläche Abstimmung mit Stadt

<b>3.1.4</b>	<b>Schaukästen</b>
Zugelassen sind	Einfache, hinterleuchtete Kästen (Schaukästen) an baulichen Anlagen aus Holz oder Metall mit einer Größe von max. 1,00 m <sup>2</sup>
Nicht zugelassen sind	Insbesondere großflächige Kästen an Wänden oder in Einfriedungsmauern

<b>3.1.5</b>	<b>Sonnenschutz</b>
Zugelassen sind	In Zone 1 dieser Satzung ausschließlich Markisen und Sonnenschirme ohne Werbeaufdruck In den Zonen 2 bis 5 Markisen und Sonnenschirme auch mit Werbeaufdruck
Abweichend zugelassen sind	In Zone 1 dieser Satzung Sonnenschirme und Markisen mit untergeordnetem max. zweifarbigen Werbeaufdruck. Die Höhe von Schriften darf max. 20cm betragen, einzelne Zeichen oder Buchstaben dürfen 40cm nicht überschreiten. Abstimmung mit Stadt
Nicht zugelassen sind	Auf Dauer errichtete Sonnenschirme bzw. angebrachte Markisen mit Aufdruck

<b>3.1.6</b>	<b>Plakatwände/Billboard</b>
Zugelassen sind	In Zone 3 und 4 die Errichtung und Unterhaltung von an Gebäuden angebrachten, großflächigen Plakatwänden/Billboards (größer als 1 m <sup>2</sup> ) für Außenwerbung mit und ohne Beleuchtung
Nicht zugelassen sind	Die Errichtung von an Gebäuden angebrachten, großflächigen Plakatwänden (größer als 1 m <sup>2</sup> ) für Außenwerbung in den Zonen 1, 2 und 5

### 3.2 Freistehende Werbeanlagen

<b>3.2.1</b>	<b>Werbeanlagen auf öffentlichem Grund</b>
Grundsatz	Werbeanlagen auf öffentlichem Grund in jeglicher Form sind durch die Stadt Iphofen zu genehmigen. Eine Genehmigung ist auch erforderlich, wenn diese Werbeanlagen nur für einen begrenzten Zeitraum, z.B. für eine einzelne Veranstaltung, aufgestellt werden.
Zugelassen sind	Sog. Kundenstopper wie z.B. Schilder, Gegenstände an denen Werbung angebracht wird, Warenauslagen usw. im direkten Umgriff/Sichtachse des Betriebes Die Durchfahrtsbreite der Straße darf dabei nicht beeinträchtigt werden
Nicht zugelassen sind	Kundenstopper außerhalb des Umgriffs / der Sichtachse zum Gewerbebetrieb

<b>3.2.2</b>	<b>Werbeanlagen auf privatem Grund</b>
Zugelassen sind	Untergeordnete und zurückhaltend angebracht Werbeanlagen in einer Größe von max. 1,10m x 0,85m (HxB) als freistehende Tafeln in Holz oder Metall auf privatem Grund
Abweichend zugelassen sind	Werbeanlagen in künstlerischer Form. Abstimmung mit Stadt
Nicht zugelassen sind	Bedruckte oder beklebte Platten an Gebäuden in Zone 1

<b>3.2.3</b>	<b>Fahrradständer</b>
Zugelassen sind	Werbeanlagen auf bzw. an Fahrradständern sind zulässig, wenn die Werbung untergeordnet und zurückhaltend angebracht ist.

<b>3.2.4</b>	<b>Fahnen</b>
Zugelassen sind	Fahnenmasten bis zu einer Höhe von 5 m
Abweichend zugelassen sind	Beach- oder Dropflag wenn diese nicht in den öffentlichen Grund ragen

<b>3.2.5</b>	<b>Werbepylon</b>
Zugelassen sind	In Zone 4 sind Werbepylonen mit einer Höhe von max. 8,5 m zugelassen
Abweichend zugelassen sind	Pylone in den Zonen 2, 3 und 5 nach Abstimmung mit der Stadt
Nicht zugelassen sind	Pylone in der Zone 1

<b>3.2.6</b>	<b>Transparente und Werbebanner</b>
Zugelassen sind	Werbeanlagen an Bauzäunen und Baugerüsten, wenn deren Standsicherheit gewährleistet ist

	Transparente und Werbebanner sind außerdem als Spielfeldumrandung im Bereich des Fußballplatzes und als Sichtschutz im Bereich des Beachvolleyballplatzes in Zone 5 zulässig.
Abweichend zugelassen sind	als Sichtschutz während der Sanierungs- bzw. Bauphase für eine Zeit von max. 5 Monaten auch in Zone 1
Nicht zugelassen sind	Werbetransparente in den Zonen 1 und 2

<b>3.2.7</b>	<b>Plakate</b>
Zugelassen ist	Die Plakatierung für Hinweise oder Werbung und das Aufstellen von Hinweisschildern nur an den dafür ausgewiesenen Flächen bzw. Stellen
Abweichend zugelassen sind	Plakate für Wahlen im Zeitraum 2 Monate vor und 2 Wochen nach einer Wahl Plakate für Festveranstaltungen/Konzerte nach Abstimmung mit der Stadt

<b>3.2.8</b>	<b>Plakatwände/Billboard</b>
Zugelassen sind	In Zone 3 und 4 die Errichtung und Unterhaltung von selbstständigen großflächigen Plakatwänden/Billboards (größer als 1 m <sup>2</sup> ) für Außenwerbung mit und ohne Beleuchtung
Nicht zugelassen sind	Die Errichtung von selbstständigen großflächigen Plakatwänden (größer als 1 m <sup>2</sup> ) für Außenwerbung in den Zonen 1, 2 und 5

<b>3.2.9</b>	<b>Bauwerbetafeln</b>
Zugelassen sind	Werbeanlagen, die der Bewerbung einer baulichen Anlage am Ort der Entstehung dieser baulichen Anlage dienen (Bauwerbetafeln) mit einer Gesamthöhe von maximal 5 m und einer Ansichtsfläche bis zu 3 m x 4 m und einer Standdauer von bis zu einem Jahr.

<b>3.3</b>	<b>Beleuchtung</b>
Zugelassen sind	Als Beleuchtung der Werbeanlagen Punktstrahler, die in zurückhaltender Größe und Anzahl und nicht blendend angebracht sind. Abstimmung mit Stadt Auch hinterleuchtete Buchstaben und Logos sind zulässig
Abweichend zugelassen sind	Von innen beleuchtete Werbeanlagen die kleiner als 0,4 qm sind
Nicht zugelassen	Licht- und Projektionswerbung

<b>3.4</b>	<b>Warenautomaten</b>
Zugelassen sind	die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von (u.a. Zigarettenautomaten, Kaugummispender usw.) nach Abstimmung mit der Stadt

<b>4</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>
	Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung der Stadt Iphofen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit Geldbuße belegt werden

<b>5</b>	<b>Inkrafttreten</b>
	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Iphofen, 01.07.2022

STADT IPHOFEN

Dieter Lenzer  
Erster Bürgermeister